



BEITRAGSORDNUNG

§ 1 Beitragshöhe

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der monatliche Beitrag beträgt zurzeit für

- Erwachsene über 18 Jahre 12,50 Euro
- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre 7,50 Euro

Für Schüler und Studenten im Alter zwischen 18 bis 25 Jahren wird - gegen Nachweis - ein ermäßigter Beitrag von monatlich 7,50 Euro gewährt. Als Nachweis ist eine Kopie des Schüler- oder Studentenausweises unaufgefordert einzureichen. Liegt der Nachweis nicht bis spätestens 31.01., 30.04., 31.07. bzw. 31.10. jeden Jahres vor, wird ohne vorherige Ankündigung der normale Erwachsenenbeitrag für das jeweils lfd. Beitragsquartal erhoben.

Für Fördermitglieder beträgt der monatliche Beitrag 5,00 Euro.

§ 2 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt für Erwachsene über 18 Jahre 20,00 Euro.

§ 3 Fälligkeit von Beiträgen und Aufnahmegebühren

Laufende Beiträge werden jeweils vierteljährlich im voraus zum 01. Januar, 01. April, 01. Juli und zum 01. Oktober eines jeden Jahres fällig.

Bei Eintritt im laufenden Jahr sind die Beiträge für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft zu zahlen. Die Aufnahmegebühr ist sofort fällig.

§ 4 Zahlungsweise

a) Teilnahme am Lastschriftverfahren

Grundsätzlich wird der Beitrag für alle Mitglieder durch Lastschrift erhoben, wobei fällige Beiträge in der Regel Mitte Februar, Mitte Mai, Mitte August und Mitte November eingezogen werden, die Aufnahmegebühr zeitgleich mit der ersten Lastschrift des Mitgliedsbeitrags. Dazu unterzeichnet das Mitglied ein SEPA-Lastschrift-Mandat.

Sämtliche Kosten, die dem Verein durch Nichteinlösung vorgelegter Lastschriften und durch Rücklastschriften entstehen, gehen zu Lasten des Mitglieds und sind dem Verein zu erstatten. Daher sind diesem Änderungen der Bankverbindung unaufgefordert bis spätestens Ende Januar, Ende April, Ende Juli bzw. Ende Oktober mitzuteilen.

b) Selbstzahlung

In begründeten Fällen wird die Selbstzahlung der Beiträge gestattet. Selbstzahler haben in eigener Verantwortung für rechtzeitigen Eingang der Zahlung auf dem Clubkonto zu sorgen.

§ 5 Erstattung von Beiträgen

Bei unterjährigem Ausscheiden werden überzahlte Beiträge für komplette Monate, in denen die Mitgliedschaft nicht mehr besteht, erstattet. Die Aufnahmegebühr wird - auch anteilig - nicht erstattet.

§ 6 Zahlungsverzug

Ein Mitglied ist im Zahlungsverzug

- a) als Teilnehmer am Lastschriftverfahren, wenn die Lastschrift nicht eingelöst werden kann oder zurückbelastet wird,
- b) als Selbstzahler, wenn der Beitrag nicht zum Fälligkeitstermin auf dem Konto des Vereins eingegangen ist.

Als Folge des Zahlungsverzugs ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds, insbesondere kann dem Mitglied die Teilnahme am Sportbetrieb verweigert werden. Erfolgt trotz Zahlungserinnerung kein Ausgleich der Beitragsschuld binnen 6 Monaten, kann das Mitglied per Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen oder ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss oder das Ausscheiden aus dem Verein führt nicht zum Erlass etwaiger Beitragsschulden oder anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.

Stand 14.07.2018 v2/15.08.2018
TSC Unterschleißheim e.V.
Der Vorstand